

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

31.10.2018. Jahrgang ° 7 ° Nr. 19

## Inhalt:

1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 und ihrer Anlagen..... 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 und ihrer Anlagen

1. Der vom Stadtkämmerer am 19.10.2018 gemäß §§ 80 und 84 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 aufgestellte und am 19.10.2018 von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung wurde am 26.10.2018 in das Beratungsverfahren eingebracht.
2. Gemäß § 80 Abs. 3 GO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach vorheriger Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, hat der Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind.

Die Auslegung erfolgt ab dem 31.10.2018 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat.

3. In den amtlichen Veröffentlichungsblättern ist bis zum 31.10.2018 folgende Bekanntmachung zu veröffentlichen:

Der für die Haushaltsjahre 2019/2020 aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 31.10.2018 während des Beratungsverfahrens im Rat in den Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und mittwochs und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr) im Rathaus, Zimmer 1 (Bürgerberatungsstelle), gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), zur Einsichtnahme aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift (Stadt Witten, 58449 Witten) Einwendungen erheben.

Witten, 29.10.2018

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung